



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Freitag, 29.06.2012
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 12:15 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Landrat

Marr, Oswald

Mitglieder CSU-Fraktion

Geissler, Jonas

Klinger, Peter

Münch, Ewald

Mitglieder SPD-Fraktion

Gräbner, Norbert

(10:05 – 11:50 Uhr)

Herrmann, Egon

Schmittnägels, Peter

Trebes, Jens

Mitglieder Freie-Wähler-Fraktion

Feuerpfeil, Hermann

Geuther, Eugen Dr.

Verwaltung:

Regierungsdirektor Michael Schaller

Kreiskämmerer Günter Daum

Verwaltungsamtsrätin Susanne Knauer-Marx

Abfallberater Dipl.-Geol. Werner Badum

Abfallberater Thomas Mattes

Verwaltungsangestellte Susanne Gößwein

An der Sitzung nimmt ferner teil:

Dipl.-Biol. Dietrich Förster (zu TOP 2 ÖS)

Entschuldigt sind:

Mitglieder CSU-Fraktion

Heinlein, Reinhold

Rentsch, Gerhard

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Memmel, Edith

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 2 | Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das Jahr 2012 | 26/027/2012 |
| 3 | Entwicklung der Abfall- und Wertstoffmengen im Landkreis Kronach;
Abfallbilanz 2011 | 26/015/2012 |
| 4 | Entwicklung der Abfallwirtschaft;
Betriebsabrechnung 2011 | 26/013/2012 |
| 5 | Einführung eines neuen Gebührensystems für die Abfallwirtschaft;
Verfahrensschritte und Zeitplan | 26/014/2012 |
| 6 | Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2014 | |
| 6.1 | Festlegung der Grundzüge der Satzungsregelungen | 26/017/2012 |
| 6.2 | Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung | 26/018/2012 |
| 7 | Unvorhergesehenes | |
| 8 | Sonstiges | |

Landrat Oswald Marr eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

Herr **Mattes** berichtet kurz über die Sammlung landwirtschaftlicher Abfälle und zeigt einige Fotos. Auch diesmal habe man intensiv Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Die Sammlung fand am 26. Juni zum dritten Mal statt, und zwar am Wertstoffhof in Birkach. Der Zeitpunkt habe günstig gelegen, denn das Angebot sei sehr gut genutzt worden; die Zahl der Anlieferer sei doppelt so hoch gewesen als im Jahr vorher.

TOP 2 Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das Jahr 2012

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung des Landschaftspflegeverbandes ist das Einvernehmen des Landkreises zu der jährlich zu erstellenden Maßnahmenliste notwendig.

Da der Landkreis Kronach dem Landschaftspflegeverband einen Pauschalbetrag zur Durchführung der Landschaftspflegemaßnahmen zur Verfügung stellt und somit kein maßnahmenbezogener Zuschuss gewährt wird, stellt die Zustimmung zur Maßnahmenliste eigentlich nur eine Formsache dar. Auch die seit 2005 eingeführte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Maßnahmenkosten ist in dem Pauschalbetrag enthalten.

Herr **Förster** gibt anhand einer Power-Point-Präsentation eine Übersicht über die geleisteten, aktuellen und geplanten Maßnahmen in der Landschaftspflege. Die Maßnahmenliste liegt den Kreisräten als Tischvorlage vor.

➤ **Beschluss:**

Zu der Maßnahmenliste 2012 des Landschaftspflegeverbandes Frankenwald, Landkreis Kronach e. V. wird das Einvernehmen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Es werden nur Maßnahmen durchgeführt, für die eine staatliche Förderung bewilligt oder in Aussicht gestellt worden ist.
- b) Der kommunale Eigenanteil und die Verwaltungskostenpauschale des Landkreises Kronach dürfen den als Zuschuss gewährten Pauschalbetrag nicht übersteigen.

Die beiliegende Maßnahmenliste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 3 Entwicklung der Abfall- und Wertstoffmengen im Landkreis Kronach; Abfallbilanz 2011

Sachverhalt:

Im Jahr 1991 ist das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Nach Art. 12 haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge und Herkunft der angefallenen Siedlungsabfälle sowie deren Verwertung und Beseitigung zu erstellen. Des Weiteren sind in der Abfallbilanz detailliert die Aktivitäten des Landkreises Kronach im Bereich der Abfallwirtschaft aufzuzeigen.

Das Ergebnis der Abfallbilanz 2011 ist als Anlage beigefügt.

Anhand einer Power-Point-Präsentation stellt Herr **Mattes** die Abfallbilanz für das Jahr 2011 vor und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Abfallbilanz 2011 gemäß Art. 12 BayAbfG.

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 4 Entwicklung der Abfallwirtschaft; Betriebsabrechnung 2011

Sachverhalt:

Im Zuge der Überlegungen für die Neuordnung der Abfallwirtschaft im Landkreis Kronach wurde mit Beschluss des Ausschusses für Kreisentwicklung und Umweltfragen vom 11.10.1995 für diesen Bereich die Budgetierung eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde das Sachgebiet Abfallwirtschaft beauftragt, dem Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss anhand einer Betriebsabrechnung mit ergänzenden Angaben jährlich Bericht zu erstatten.

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2011 liegt als Anlage bei. Zum rechnerischen Ergebnis wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Bei der Abfallwirtschaft (Unterabschnitt 7201) wurde ein Überschuss in Höhe von 859.122,44 € erzielt. Im Bereich Bauschutt (Unterabschnitt 7210) ist 2011 ein Defizit in Höhe von 37.620,26 € aufgetreten. Ursachen für die in beiden Bereichen gegenüber der Haushaltsplanung günstigere Entwicklung werden im Bericht dargestellt.

Das Ergebnis des Jahres 2011 lässt die Rücklagen der Abfallwirtschaft (Unterabschnitt 7201) weiter ansteigen. Die Mittel werden entsprechend der Beschlusslage (vgl. Beschluss vom 01.02.2012) bei der Kalkulation der Gebühren ab 2014 (Einführung eines

Identifikationssystems für die Gebührenabrechnung mit Abrechnung nach Anzahl der Leerungen) berücksichtigt.

Frau **Knauer-Marx** erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die Betriebsabrechnung für das Jahr 2011 und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

In der Sitzung am 01.02.2012, so Frau Knauer-Marx, habe man sich entschieden, für 2012 und 2013 die Gebühren beizubehalten und das Ergebnis der Kalkulation nach Einführung des neuen Gebührensystems abzuwarten. 2014 werde es jedoch eine Senkung der Gebühren geben. In welcher Höhe könne man jetzt noch nicht sagen, dies werde aber in diesem Jahr noch geklärt werden.

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Betriebsabrechnung für die Abfallwirtschaft für das Jahr 2011.

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 5 Einführung eines neuen Gebührensystems für die Abfallwirtschaft;
Verfahrensschritte und Zeitplan

Sachverhalt:

Im Zuge der Einführung eines neuen Gebührensystems für die Abfallwirtschaft war als einer der ersten Schritte die Beschaffung und Inbetriebnahme einer neuen Software für die Gebührenveranlagung vorgesehen, mit der in Zukunft eine mengenabhängige Gebühr abgerechnet werden kann. Die Software ATHOS New Line ist seit Anfang des Jahres bezüglich der Gebührenberechnung im Echtbetrieb. Weitere Systembestandteile (Bearbeitung der Sperrmüllanmeldungen über ATHOS New Line, Übernahme der Online-Sperrmüllanmeldungen in das System, Anbindung Online-Abruf der Abfuhrkalender in das System) sind seit Anfang Mai eingeführt.

Zur Umsetzung des Gesamtprojektes sind weitere Verfahrensschritte notwendig.

So sind für die einzelnen Leistungen die notwendigen Ausschreibungen durchzuführen (Abfuhrleistungen, Behälterbeschaffung, Beschaffung der notwendigen Transponder, Organisation der Behälterverteilung bzw. Nachrüstung der Altbehälter bzw. der Grünen Tonnen mit Transpondern, Rücknahme und Verwertung der Altbehälter). Diese werden in der zweiten Jahreshälfte 2012 laufen und bis zur Auftragsvergabe abgeschlossen. Die Ausschreibungsergebnisse (Auftragssummen) werden für die Haushaltsplanung 2013 und die Gebührenkalkulation ab 2014 benötigt.

Die Kalkulation der ab 2014 geltenden Gebühren soll möglichst noch im Jahr 2012 vorgenommen werden, damit den Bürgerinnen und Bürgern mit der anschließenden Behälterbedarfsumfrage umfassende Informationen zum künftigen Gebührensystem gegeben werden können.

Diese Umfrage wird sich dann im Januar 2013 anschließen. Das der Umfrage beizufügende Informationsmaterial muss Angaben zu den künftig zugelassenen Behältergrößen und den dafür zu entrichtenden Grundgebühren (bezogen auf die Behältergröße) und Leistungsgebühren (bezogen auf die Anzahl der Leerungen) enthalten, damit die Grundstückseigentümer eine Entscheidungsgrundlage für die künftige Behälterauswahl haben. Die Auswertung der Umfrage wird voraussichtlich an einen externen Dienstleister vergeben, da diese zeitnah und mit den entsprechenden technischen Hilfsmitteln erfolgen muss.

Parallel zu Rücklauf und Auswertung der Umfrage werden die Behälterlieferungen koordiniert. Die Behälterverteilung wird dann etwa ab April bis Mitte Juni 2013 stattfinden. Auch hier müssen die Grundstückseigentümer durch entsprechende Anschreiben informiert werden. Bei der Verteilung sollen auch alte, nicht mehr nutzbare Restmüllbehälter zurückgegeben werden können.

Zum 01.07.2013 übernimmt der neue Abfuhrunternehmer die Abfuhr der Grauen und Grünen Tonnen. Da sich durch die Einführung des Identifikationssystems eine Umstellung der Abfuhrtouren ergeben kann, sind die Grundstückseigentümer über die eventuelle Änderung des Abfuhrtages rechtzeitig zu informieren (Mitte Juni 2013). Mittels der neuen Software kann für jedes Grundstück ein individueller Abfuhrplan erstellt werden, der den Grundstückseigentümern mit weiteren Informationen (z. B. zum Beginn der – noch nicht gebührenwirksamen – Zählung der Leerungen) direkt zugesandt werden kann.

Zum Jahreswechsel 2013/2014 sind die Bürgerinnen und Bürger dann über die ab 01.01.2014 geltende neue Gebührensatzung und den geänderten Abrechnungsmodus zu informieren.

Zu den einzelnen Verfahrensschritten wird auf die beigefügte tabellarische Übersicht verwiesen.

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss wird entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung zu den einzelnen Entscheidungen die notwendigen Beschlüsse fassen. Hierfür sind entsprechend dem Zeitplan voraussichtlich Sitzungen im November und im Dezember dieses Jahres notwendig.

Frau **Knauer-Marx** informiert anhand einer Power-Point-Präsentation über die anstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gebührensystems.

Kreisrat Gräbner kommt während der Sachverhaltsschilderung zur Sitzung.

Nach Behandlung der Wortmeldungen ergeht folgender

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom dargestellten Verfahrensablauf für die weitere Umsetzung des Projektes „Einführung eines neuen Gebührenabrechnungssystems für die Abfallwirtschaft“ und stimmt diesem zu.

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

Kreisrat Klinger war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 6 **Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2014**

TOP 6.1 **Festlegung der Grundzüge der Satzungsregelungen**

Sachverhalt:

Wie beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt dargestellt, sind im Vorfeld der durchzuführenden Ausschreibungen grundsätzliche Entscheidungen über die ab 01.01.2014 geltenden satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen.

Die Satzungsentwürfe werden der Ausschreibung der Abfuhrleistungen zur Information der interessierten Bieter beigelegt. Um diese erstellen zu können, müssen zumindest grundsätzliche Festlegungen getroffen werden. Die Gebührenhöhen im Einzelnen müssen noch nicht feststehen; diese können erst nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse kalkuliert werden.

Zum Zeitplan wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Grundzüge der Satzungsregelungen – Abfallwirtschaftssatzung:

- Anpassung an das zum 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Festlegung zugelassener Behältergrößen für Restmüll (§ 14 Abs. 2)
- Zulassung von Windeltonnen (§ 14 Abs. 2)
- Ausstattung der Behälter (Graue und Grüne Müllgroßbehälter) mit Identifikationschip (§ 14 Abs. 1, 2)
- Festlegung Mindestbehältervolumen pro Person und Woche (§ 15 Abs. 1)
- Festlegung Maximalvolumen pro Grundstück – bezogen auf Personenzahl (§ 15 Abs. 1)
- Zulassung der gemeinsamen Nutzung von Behältern bei benachbarten Grundstücken (§ 15 Abs. 1)
- Mindestbehälter bei gewerblicher Nutzung (§ 15 Abs. 2)
- Zulassung und Bereitstellung von Windeltonnen (§ 15 Abs. 3)
- Festlegung Maximalvolumen für Papiertonnen (§ 15 Abs. 4)
- Bereitstellung der Behälter durch Landkreis (§ 15 Abs. 5, 6)

- Gestattung der Weiternutzung von Altbehältern der Grundstückseigentümer bei Nachrüstbarkeit mit Identifikationschip (§ 15 Abs. 5, 6)
- Änderungsdienst für notwendige Behälterwechsel durch Landkreis oder beauftragte Dritte (§ 15 Abs. 5, 6)
- Festlegung von maximal zulässigen Gesamtgewichten (§ 15 Abs. 7)
- Ggf. Anpassung an eine noch nicht vorliegende neue Mustersatzung des Bayer. Landkreistages

Grundzüge der Satzungsregelungen – Gebührensatzung:

- Definition des Gebührenschuldners (§ 2 Abs. 1, 2)
- Festlegung des Gebührenmaßstabes – Zusammensetzung aus Grundgebühr nach Behältergröße und Leistungsgebühr nach Zahl der Leerungen (§§ 4 und 5)
- Windeltonnen ohne Grundgebühr, aber mit Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1, 2, § 5 Abs. 2)
- Festlegung der Anzahl der Mindestleerungen (§ 5 Abs. 1)
- Festlegung des Abrechnungsmodus (§ 5 Abs. 1)
- Beibehaltung einer grundsätzlich einheitlichen Gebühr für alle Leistungen (Restmüllabfuhr, Abfuhr Grüne Tonnen, Sperrmüllabfuhr, dezentrale Kompostierung für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen, bestimmte Anlieferungen am Wertstoffhof etc.) (§ 4 Abs. 1)
- Beibehaltung der Gebühr bei zusätzlichen Grünen Tonnen für gewerbliche Nutzung (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4)
- Festlegung Grundgebühr und Leistungsgebühr für Sackabfuhrgrundstücke (§ 5 Abs. 1, 2)
- Gebührenregelung für Änderungsdienst bei Behältern (§ 5 Abs. 5)
- Regelung für erstmalige Abrechnung (Vorauszahlungsberechnung für 2014) (§ 7 Abs. 1)
- Regelung für Jahresabrechnung und unterjährige Abrechnungen (§ 7 Abs. 4)
- Festlegung der Fälligkeiten (§ 7 Abs. 2)
- Neukalkulation aller Gebührensätze in § 5

Zu den entscheidungsbedürftigen Regelungen wird auf die beigelegte Anlage verwiesen, die Regelungsvorschläge und Beispiele enthält.

Frau **Knauer-Marx** erläutert die vorgesehene Gestaltung der neuen Satzungen.

Während ihres Vortrags werden die Wortbeiträge und Änderungsvorschläge aus dem Gremium zu einzelnen Festlegungen behandelt.

Zur Demonstration stehen Müllgroßbehälter mit 60 l und 80 l Volumen zur Verfügung. In der Diskussion zeichnet sich eine Mehrheit für die Einführung von 80-l-Behältern als kleinste Behältergröße ab.

Kreisrat **Geissler** nimmt Bezug auf die eventuelle Einführung einer Windeltonne und bedauert die daraus resultierende Abschaffung des Windelsackes. Er hält einen Sack für die betreffenden Abfälle für praktikabler als eine Tonne. Landrat **Marr** und Frau **Knauer-Marx** erläutern die Überlegungen, die für die Einführung einer (weitgehend kostenlosen) Windeltonne sprechen.

Der ergänzende Vorschlag von Kreisrat **Geissler** auf eine ermäßigte Leerungsgebühr und entsprechende Änderung des Beschlussvorschlages wird von Landrat **Marr** befürwortet.

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss stimmt dem vorgelegten Zeitplan für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Behandlung der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung zu.

Zur Gestaltung der Satzungen werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

1. Es werden Restmüllbehältnisse mit 80, 120, 240 und 1.100 l Füllraum zugelassen. Die Behälter werden durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Vorhandene Restmüllbehälter können weiter genutzt werden, wenn diese mit Identifikationschip nachrüstbar sind. Bei Neuanmeldungen werden Behälter durch den Landkreis bereitgestellt.

2. Das Mindestvolumen in l pro Person und Woche wird auf 10 l/Person, Woche festgesetzt.

3. Für die Entsorgung von Windeln und ähnlichen Abfällen, die bei Kleinkindern und Pflegefällen anfallen, werden Windeltonnen mit 120 l Füllraum zugelassen. Für diese Windeltonnen wird keine Grundgebühr erhoben, Leerungsgebühren (ermäßigt) werden berechnet. Die Bezugsdauer wird bei Kleinkindern bis zum 3. Lebensjahr begrenzt, im Übrigen auf die Dauer der Pflegebedürftigkeit bezogen.

4. Die Anzahl der Mindestleerungen pro Jahr wird auf 12 festgesetzt.

5. Die Größe der zur Verfügung zu stellenden Papierbehälter wird in Abhängigkeit vom bereitgestellten Restmüllvolumen festgelegt. Zulässig ist in der Regel das doppelte Behältervolumen.

6. Bei Grundstücken mit Sackabfuhr wird eine pauschale Grundgebühr erhoben, die geringfügig unter der Grundgebühr des kleinsten zugelassenen Restmüllbehälters liegen soll. Die Leerungsgebühr ergibt sich durch den Preis für die genutzten Restmüllsäcke.

7. Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke darf nicht günstiger sein als die Gebühr einer Entleerung eines entsprechend großen Restmüllbehältnisses.

8. Die Berechnung der Vorauszahlungen für das Folgejahr erfolgt auf Grundlage der Zahl der Leerungen im Vorjahr. Für die Vorauszahlungsberechnung für das Jahr 2014 werden 26 Abfahrten zugrunde gelegt.

9. Die Gebühren werden zu vier Fälligkeitsterminen erhoben (jeweils zur Quartalsmitte). Die Verrechnung von Überzahlungen erfolgt grundsätzlich mit künftigen Fälligkeiten, eine Rückzahlung von Überzahlungen wird nur auf Antrag bzw. bei vollständiger Abmeldung vorgenommen.

10. Im Übrigen sollen die bisherigen Satzungsregelungen sinngemäß weiter gelten.

geändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

Kreisrat Dr. Geuther war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 6.2 Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Behandlung unter TOP 6.1 wurden Arbeitsentwürfe für die zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung erstellt.

Die Arbeitsentwürfe dienen als Grundlage für die im Laufe dieses Jahres durchzuführenden Ausschreibungen.

Die Arbeitsentwürfe sind als Anlage beigefügt.

Frau **Knauer-Marx** nimmt Bezug auf TOP 6.1. Das dort Beschlossene werde – wie im Beschlussvorschlag zu TOP 6.2 vorgeschlagen – in die Satzungen eingearbeitet.

Sollten im Übrigen noch Änderungen entsprechend der Mustersatzung des Bayerischen Landkreistages, deren Neufassung aufgrund der Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes noch ausstehe, notwendig sein, würden diese von der Verwaltung eingearbeitet.

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss stimmt den Arbeitsentwürfen der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung in der vorgelegten Form (Anlagen) zu. Die zu Tagesordnungspunkt 6.1 beschlossenen Festlegungen sind entsprechend einzuarbeiten.

Die Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührensatzung werden in ihren endgültigen Fassungen, die ab 01.01.2004 in Kraft treten sollen, dem Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss sowie dem Kreisausschuss und dem Kreistag noch zur Beschlussfassung vorgelegt.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 7 Unvorhergesehenes

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

TOP 8 Sonstiges

Kreisrat **Geissler** spricht die Problematik der Anpassung der Gebührenberechnung bei Mieterwechsel an. Frau **Knauer-Marx** weist darauf hin, dass Mieter melderechtlich verpflichtet sind, sich zeitnah umzumelden. Geschehe dies nicht, könnte allenfalls der Hauseigentümer einen entsprechenden Hinweis an die Gemeinde geben. Inwieweit diese melderechtliche Verstöße verfolge, sei vom Landratsamt aber nicht zu beeinflussen. Bezüglich der Gebührenberechnung seien letztlich die von den Gemeinden übermittelten Daten maßgeblich.

Um 12:15 Uhr schließt Landrat Oswald Marr die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses.

Oswald Marr
Landrat

Susanne Gößwein
Schriftführerin